

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

45. Jahrgang

8. Mai 2013

Nummer 19

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Öffentliche Zahlungserinnerung | 144 |
| Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn | 144 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 144 |
| - Zustellung eines Bescheides nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Amt für Soziales und Wohnen) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 144 |
| - Zustellung eines Abgabenbescheides (Kassen- und Steueramt) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 145 |
| - Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste) | |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 146 |
| - Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt Bonn) | |

| | |
|--|-----|
| Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum | 147 |
| Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn | 151 |
| 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2013 | 159 |
| Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 26. April 2013 | 161 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 26. April 2013 | 173 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 26. April 2013 | 175 |
| Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenlassen von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ vom 26. April 2013 | 177 |
| Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „Duisdorfer Gewerbeschau“ vom 26. April 2013 | 179 |

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.05.2013 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 08.05.2013

Auslegung des Beteiligungsberichtes 2012 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn

Der Beteiligungsbericht 2012 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn liegt in der Zeit vom Mo. 06. Mai bis Fr. 31. Mai 2013 im Stadthaus (Stadtkämmerei, Etage 17 A), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Er beinhaltet Informationen über die Beteiligung der Stadt Bonn an Unternehmen des privaten Rechts, die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie eine Anstalt des öffentlichen Rechtes und wird gemäß § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

Verfügbar auch im Internet unter: www.bonn.de, („Rat und Verwaltung, Bürgerservice online“ → „Veröffentlichungen“ → „Beteiligungen“ → „Beteiligungsbericht 2012“).

Bonn, den 25.04.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94 / SGV NRW.2010)

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 02.01.2013 AZ: 50-223U/895809

an Herrn Thomas Roggendorf

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 29.04.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0228.0086) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 07.01.2013 für **Herrn William Thomas**, früher wohnhaft 48139 Hamburg Michigan, USA, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 30.04.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Fürth

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|--|----------------------------------|
| Datum 22.04.2013 | PK-Nr. 7777.3038.4958 |
| Betroffene/r Boyzil Guyrov, Georgis Mahovstin 10, 2500 KJUSTENDIL, BULGARIEN | |
| Datum 19.02.2013 | PK-Nr. 7777.3037.0698 |
| Betroffene/r Manuel Klein, Vilicher Straße 40 A, 53225 Bonn | |
| Datum 22.04.2013 | PK-Nr. 7777.1112.6825 |
| Betroffene/r Homaira Azizi, Hans Weber Straße 9, 53773 Hennef | |
| Datum 23.04.2013 | PK-Nr. 7777.6164.5583 |
| Betroffene/r Ghazwan Al Qaisi, Oppelner Straße 132, 53119 Bonn | |
| Datum 04.04.2013 | PK-Nr. 7777.1081.5287 |
| Betroffene/r Homaira Azizi, Hans Weber Straße 9, 53773 Hennef | |
| Datum 18.04.2013 | PK-Nr. 7778.1079.1043 |
| Betroffene/r Homaira Azizi, Hans Weber Straße 9, 53773 Hennef | |
| Datum 18.04.2013 | PK-Nr. 33-21 / 2-12 R 6375 |
| Betroffene/r Maria Jesús ABRIL BERNALDO, UR CASTILLO DE JUAN 1507, E 0330 Ohrihuela (Alicante/Spanien) | |
| Datum 06.03.2013 | PK-Nr. 33-21 / 7780.3171.9597 |
| Betroffene/r Dainius VINKLERIS, J. Zemaltes 41, LT-59100 Prienai | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29.04.2013**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

| | |
|---|---------------------------------|
| Datum der Verfügung 26.04.2013 | Az.: 33-62-La / 111223188283 |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift GEORGE GONZALES, Glendys ; Johannesstr. 72b, 53225 Bonn | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |
| Datum der Verfügung | Az.: |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift | |

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 29.04.2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Lakow

Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), folgende Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn beschlossen:

I. Der Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4.3 werden nach "Lehrkräften zur Vorbereitung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen nach Rücksprache mit dem Koordinierungsbüro der Abteilung Bildung und Vermittlung des Kunstmuseums" die Worte "Teilnehmerinnen und Teilnehmern von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen einschließlich der Begleitpersonen" eingefügt.

II. Die Änderung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn

| Tarif | Bemessungsgrundlage | Entgelt | Entgelt im Kartenverbund KAH |
|----------|--|----------------|------------------------------|
| 1 | Sammlung/Graphik/Wechselausstellung | | |
| 1.1 | Tageskarte | 7,00 | |
| | Verbundtageskarte A (Tageskarte KuMu + 8 €-Ticket KAH) | | 13,00 |
| | Verbundtageskarte B (Tageskarte KuMu + 14 €-Kombiticket KAH) | | 18,00 |
| | Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %) | 3,50 | |
| | Ermäßigte Verbundtageskarte A | | 7,50 |
| | Ermäßigte Verbundtageskarte B | | 10,50 |
| 1.2 | Gruppenkarte (ab 10 Personen), je Teilnehmer/-in | 5,60 | - |
| | Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %) | 2,80 | - |
| 1.3 | Familienkarte bis zu 2 Erwachsene mit einem Kind oder mehreren im Alter zwischen 13 und 18 Jahren | 14,00 | |
| | Verbundfamilienkarte A | | 23,80 |
| | Verbundfamilienkarte B | | 27,80 |
| 1.4 | 12-Monatskarte - nicht übertragbar - Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %) | 40,00 20,00 | |
| 2 | Führungen/Kurse/Workshops | | |
| 2.1 | Führungen | | |
| 2.1.1 | Gruppen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) bis max. 30 Teilnehmer/-innen je Gruppe | | |
| | o 60 Min. | 50,00 | |
| | o je angefangene weitere 30 Minuten | 10,00 | |
| | o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif (zuzüglich Eintritt gem. Tarif 1) | 10,00 | |
| 2.1.2 | Kinder und Jugendliche in betreuten Gruppen ab 10 Teilnehmer/-innen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften, je Teilnehmer/-in | | |
| | o 60 Min. | 2,50 | |
| | o je angefangene weitere 30 Minuten | 0,50 | |
| | o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif | 0,50 | |

| Tarif | Bemessungsgrundlage | Entgelt | Entgelt im Kartenverbund KAH |
|-------|---|----------------|------------------------------|
| 2.2 | Mal- und Werkkurse, Workshops Workshops sind Tagesveranstaltungen. Die Mindestdauer eines Workshops/einer Kurseinheit beträgt 90 Minuten. Der Gesamtpreis eines Kurses ermittelt sich aus der Anzahl der Kurseinheiten. | | |
| 2.2.1 | Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Vollzahler) je Teilnehmer/-in je angefangene weitere 30 Minuten zuzüglich anfallender Materialkosten | 6,00 1,00 | |
| 2.2.2 | Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Ermäßigte) je Teilnehmer/-in je angefangene weitere 30 Minuten zuzüglich anfallender Materialkosten Hinweis: Begleitpersonen, die nicht gemäß Ziffer 4.3 freien Eintritt haben, zahlen Eintritt gemäß Tarif 1.2 | 3,00 0,50 | |
| 3 | Kindergeburtstage Kinder bis max. 20 Teilnehmer/-innen einschließlich Begleitpersonen Mindestdauer der Veranstaltung 90 Minuten je angefangene weitere 30 Minuten | 60,00 20,00 | |
| 4 | Ermäßigungen und Rabatte | | |
| 4.1 | Ermäßigung auf die Tarife der Ziffer 1.1 in Höhe von 50 % wird gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW ○ Inhaber/-innen von Bonn Regio Welcome Cards Ermäßigung auf die jeweiligen Tarife der Ziffern 1.1, 1.2., 1.4 und 2.2 in Höhe von 50 % wird gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre) ○ Schüler/-innen ○ Studenten/-innen ○ Auszubildenden ○ Helfer/-innen im Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr ○ Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ○ Grundwehrdienstleistenden ○ Freiwilligen im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes ○ Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen | | |
| 4.2 | Gruppierungen Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppierungen, die vom Rat zu bestimmen sind, wird auf den Tarif Nr. 1.1 eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Vorlage des Mitgliederausweises durch das jeweilige Mitglied. | | |

| | |
|------|--|
| 4.3 | <p>Freier Eintritt wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren in Begleitung von Erwachsenen ○ Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften ○ Lehrkräften zur Vorbereitung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen nach Rücksprache mit dem Koordinierungsbüro der Abteilung Bildung und Vermittlung des Kunstmuseums ○ Teilnehmerinnen und Teilnehmern von museumspädagogischen Veranstaltungen mit demenziell veränderten Menschen einschließlich der Begleitperson ○ Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis eingetragen sind ○ allen Mitgliedern des BBK aus Bonn und Umgebung ○ Künstlerinnen und Künstlern, die im Kunstmuseum ausgestellt haben ○ Stifter/-innen, Mäzenen/-innen ○ Sponsoren gemäß vertraglicher Festlegung ○ Mitgliedern des Vereins der Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V. ○ Mitgliedern des Arbeitskreises des Kunstmuseums Bonn ○ ICOM-Mitgliedern und IAA-Mitgliedern ○ Inhaber/-innen von Gutscheinen der Bundesstadt Bonn ○ Inhaber/-innen von VIP-Cards der Kunst- und Ausstellungshalle ○ Inhaber/-innen der ArtCard der Kunst- und Ausstellungshalle ○ Inhaber/-innen von Presseausweisen (Journalisten im Rahmen der Berichterstattung) |
| 4.4. | <p>Marketing</p> <p>Unter Marketingaspekten kann bestimmten Zielgruppen und Multiplikatoren (z.B. möglichen Stifter/-innen oder Leihgeber/-innen) im Rahmen befristeter Werbeaktionen eine Tagesfreikarte oder ein ermäßigtes Entgelt auf ein museumspädagogisches Angebot gewährt werden. Die Ermäßigung kann bis zu 75 % des jeweils anzuwendenden Tarifes betragen.</p> |
| 5 | <p>Besondere Ausstellungen</p> <p>Bei besonders herausragenden Ausstellungen (mit Werken von international renommierten Künstlern/-innen und somit von überregionaler Bedeutung) und/oder Ausstellungen mit erheblichem Aufwand (Ausstellungen, für die ein höheres Entgelt zur Gesamtfinanzierung des Projekts notwendig ist) können die Tarife Nr. 1.1 bis 1.3 um das Zweifache erhöht werden. 12-Monatskarten behalten für solche Ausstellungen ohne Zuzahlung ihre Gültigkeit.</p> |
| 6 | <p>Verbundkarten</p> <p>Die Intendantin / Der Intendant des Kunstmuseums wird ermächtigt, Veränderungen der Verbundkartenpreise durch die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (KAH) zu übernehmen, sofern der städtische Anteil am Kartenpreis hiervon nicht betroffen ist.</p> |
| 7 | <p>Entscheidungsbefugnis</p> <p>Entscheidungen nach Ziffer 4.4, 5 und 6 trifft die Intendantin / der Intendant des Kunstmuseums. Dem Rat der Bundesstadt Bonn sind jährlich die Veränderungen nach Ziffer 5 und 6 mitzuteilen.</p> |
| 8 | <p>Dieser Entgelttarif tritt am 1. April 2010 in Kraft.</p> |

Der Entgelttarif gilt in der vorliegenden Fassung ab 1. Mai 2013.

Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

- Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. April 2013 -

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV. NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 18. April 2013 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Bundesstadt Bonn werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Tageskartenpreise

1. Die Tageskartenpreise für Veranstaltungen des Theaters ermitteln sich durch Einordnung in die Preisgruppen I, II, III, IV und V. Diese Einordnung richtet sich nach der Qualität des einzelnen Sitzplatzes im Saal.
2. Darüber hinaus werden die einzelnen Veranstaltungen in Preiskategorien A, B, C, D, E und F eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach wirtschaftlichen Vorüberlegungen, bedingt durch z. B. besonders preisintensive Produktionen, bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/ Musikgruppe, bei Musicals, bei Produktionen mit teuren Mitwirkenden, bei Silvesterveranstaltungen, bei Premieren oder Repertoire, den Spieltag in der Woche. Die Zuordnung zu den Preiskategorien und –gruppen wird von der Theaterleitung festgelegt.
3. Für Opern, Operetten, Musicals, Tanz und ähnliche Veranstaltungen im Opernhaus, Großer Saal gelten folgende Preise in Euro:

| | Kategorie A | Kategorie B | Kategorie C | Kategorie D | Kategorie E | Kategorie F |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Preisgruppe I | 45 | 50 | 55 | 65 | 85 | 100 |
| Preisgruppe II | 35 | 40 | 45 | 55 | 75 | 90 |
| Preisgruppe III | 25 | 30 | 35 | 45 | 65 | 80 |
| Preisgruppe IV | 20 | 25 | 25 | 35 | 55 | 70 |
| Preisgruppe V | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |

4. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in den Kammerspielen Bad Godesberg und Wortbeiträge im Opernhaus, Großer Saal, gelten folgende Preise in Euro:

| | Kategorie A | Kategorie B | Kategorie C |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| Preisgruppe I | 26 | 31 | 36 |
| Preisgruppe II | 21 | 26 | 31 |
| Preisgruppe III | 17 | 22 | 27 |
| Preisgruppe IV | 14 | 14 | 19 |
| Preisgruppe V | 8 | 8 | 8 |

5. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Halle Beuel gelten folgende Preise in Euro:

| | Kategorie A | Kategorie B | Kategorie C |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|
| Preisgruppe I | 18 | 24 | 32 |
| Preisgruppe II | 13 | 16 | 24 |
| Preisgruppe III | 8 | 8 | 8 |

6. Für Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen in der Werkstattbühne gilt ein Einheitspreis von 13,50 € auf allen Plätzen.
7. Der Tageskartenpreis für Matineen wird auf 5,00 € festgesetzt. Abonnenten des Theaters haben freien Eintritt.
8. Für Karten, die mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Tag der Veranstaltung gekauft werden, gilt ein Frühbucherrabatt von 20% auf die jeweiligen Tageskartenpreise. Kooperationsveranstaltungen gemäß § 3 sind hiervon ausgenommen.

9. Für die an den in § 8 Ziff. 6 aufgeführten Personenkreis auszugebenden
Vorzugskarten (Steuerkarten) gilt der unter Ziffer 5 in der Preisgruppe III
ausgewiesene Tageskartenpreis.
Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.
10. In Vorstellungen, die für Schulen oder Kinder/Jugendliche durchgeführt bzw.
von Kindern gestaltet werden, wird ein Einheitstageskartenpreis von 5,00 €
erhoben. Es wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben.

§ 3

Abweichung bei Kooperationsveranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die das Theater mit einem oder mehreren Veranstaltern
gemeinsam durchführt, darf die Theaterleitung die in § 2 vorgegebene
Preisgruppeneinteilung verändern und von den vorgegebenen Preisen um bis zu 30
v. H. nach oben oder unten abweichen.
Die Ermäßigungen gem. §§ 5 und 7 dieser Entgeltordnung entfallen. Bonn-Ausweis-
Inhaber sind ausgenommen.

§ 4

Abonnements

1. Wahlabonnements

Wahlabonnements werden in den jeweiligen Preiskategorien ausgegeben. Auf die
geltenden Tageskartenpreise werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Abonnements mit mind. 8 Eintrittskarten: 30 %
- Abonnements mit mind. 6 Eintrittskarten: 25 %

Bei Besuch einer Aufführung, die einer höheren Preiskategorie zugeordnet ist,
ist der Preisunterschied zum Wahlabonnementspreis der höheren Kategorie
nachzuentrichten. Bei preiswerteren Kategorien besteht kein
Erstattungsanspruch.

2. Festabonnements

Bei den Festabonnements liegt die Ermäßigung bei 40 % auf die jeweilige
Preiskategorie.

3. Abonnenten, die ein Abonnement mit mindestens 6 Eintrittskarten besitzen,
erhalten in der Spielzeit, für die das Abonnement erworben wurde, auf den
Tageskartenpreis aller übrigen Veranstaltungen eine Ermäßigung von 10 v. H.
Die Theaterleitung ist berechtigt, Galas und Gastspiele auszunehmen.

4. ABO-Regio

Das Theater ist berechtigt, Abonnenten anderer Theater, die im Gegenzug den
Abonnenten des Theater Bonn einen entsprechenden Rabatt gewähren, einen
Preisnachlass von 10 % zu gewähren.

5. Schulklassenabonnements

Schulklassen erhalten ein für eine Spielzeit geltendes nicht übertragbares Abonnement zum Preis von 15,-- € je Schüler, das zum Besuch von 3 Vorstellungen nach Wahl in allen Sparten berechtigt. Auf das Abonnement wird kein Vorverkaufszuschlag erhoben. Die Theaterleitung ist berechtigt, die freie Termin- und Platzwahl einzuschränken.

§ 5

Ermäßigungen für Schüler/-innen, und Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

1. An Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes werden nicht übertragbare Restkarten ab 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn zum Einheitspreis im Musiktheater von 15,00 €, im Schauspiel von 10,00 € abgegeben. Ausgenommen hiervon sind Kooperationsveranstaltungen. Die Karten werden gekennzeichnet, um Kontrollen am Einlass durchführen zu können.
2. Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erhalten für 10 Euro die nicht übertragbare Young & More Card. Nach erfolgter Registrierung beim Theater erhalten die Inhaber dieser Young & More Card 50 % Ermäßigung auf die Tageskartenpreise aller Preisgruppen und Preiskategorien. Die Young & More Card wird für die voraussichtliche Dauer der Bezugsberechtigung ausgegeben und im Bedarfsfall kostenlos verlängert bzw. erneuert. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim Besuch der jeweiligen Veranstaltung nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Rabattierungen

Die Theatergemeinde e.V. und die Volksbühne e.V. erhalten auf die Tageskartenpreise bei Abnahme von Eintrittskarten für Vollzahler eine Ermäßigung von 50%, die Junge Theatergemeinde und die Junge Volksbühne eine Ermäßigung von 60 %. Das Theater ist berechtigt, Galas, Gastspiele und einzelne Veranstaltungen hiervon auszunehmen.

§ 7

Ermäßigungen

1. Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen erhalten eine Ermäßigung auf den Tageskartenpreis entsprechend der Richtlinien über die Ausstellung des Bonn-Ausweises in der jeweils gültigen Fassung.

2. Rollstuhlfahrer und Menschen mit schwerer Behinderung oder einem »B« im Behindertenausweis erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung. Sofern ebenfalls ein Buchstabe »B« im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte. Diese Karte kann nur an der Theaterkasse ausgegeben werden.
3. Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei von der Theaterleitung ausgewählten Opern- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.

§ 8 Vorzugskarten

1. Grundsätze

- 1.1. Eintrittskarten für Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn sind grundsätzlich gegen Entgelt zu verkaufen.
- 1.2. Für Zwecke der Repräsentation, für Pressevertreter/-innen sowie für dienstliche Obliegenheiten können Eintrittskarten als Ehren-, Dienst-, Presse- und Freikarten kostenlos ausgegeben werden.
- 1.3. An Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und des Beethovenorchesters, ehemalige Mitarbeiter/-innen beider Einrichtungen, die durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden sind, Mitarbeiter/-innen kultureller und kulturpolitischer Einrichtungen von Bonn und den anderen Bundesländern sowie am Theater Bonn auftretende Künstler/-innen können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten in der Regel bis zu zwei Karten als Steuerkarten grundsätzlich an der Abendkasse zum in § 2 Nr. 9 festgelegten Preis verkauft werden.

2. Ehrenkarten

- 2.1. Bis zu 2 Ehrenkarten werden auf Weisung der Theaterleitung des Theater Bonn zu besonderen Anlässen an Persönlichkeiten sowie Vertreter des öffentlichen Lebens vergeben.
- 2.2. Die Platzierung der Ehrengäste wird zwischen Intendanz und dem Kartenservice abgestimmt.

3. Freikarten

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit vorhandener Karten können von der Theaterleitung Freikarten ausgegeben werden an:

- 3.1 ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Kulturausschusses mit Begleitperson

- 3.2 Inhaber von Gutscheinen für Neubürger/- innen
- 3.3 mitwirkende Dirigenten und Solisten je bis zu 2 Karten
- 3.4 sonstige Mitwirkende 1 Karte
- 3.5 Vertreter von Agenturen, die Künstler/ -innen vermitteln, 1 Freikarte je Konzert / Veranstaltung, bei denen die von ihnen vermittelten Künstler/-innen mitwirken.
- 3.6 Verlage, deren Werke im Theater Bonn aufgeführt werden, bei entsprechender vertraglicher Regelung bis zu zwei Freikarten je Aufführung
- 3.7 Sonderregelungen für die Vergabe von Freikarten
 - 3.7.1. Die/ der Generalintendant/-in erhält zusätzlich zu ihrer/seiner Dienstkarte je Veranstaltung bis zu 4 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.
 - 3.7.2. Die/ der Chefdirigent /-in des Theater Bonn bzw. des Beethovenorchesters erhält zusätzlich zu ihrer/ seiner Dienstkarte je Veranstaltung, in der sie/ er als Dirigent/-in wirkt, bis zu 2 weitere Freikarten auf persönliche Anforderung.

4. **Pressekarten**

- 4.1 Vertreter/-innen der Bonner sowie der überregionalen Presse, die im Auftrage ihrer Redaktionen zur Ausübung dienstlicher Aufgaben Konzerte und Veranstaltungen des Theater Bonn aufsuchen, können auf Anordnung der Theaterleitung Pressekarten erhalten. Analog kann dies auch auf Vertreter/-innen anderer Medienorgane bundesweit erweitert werden.
- 4.2. Pro Pressevertreter/-in wird eine Pressekarte abgegeben.

5. **Dienstkarten**

- 5.1 Zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben wird an Mitarbeiter/-innen des Theater Bonn und an berechnigte Vertreter je eine Dienstkarte ausgegeben. Entscheidungsbefugt hierfür ist die Theaterleitung bzw. deren Vertreter.
- 5.2 An die Theaterärztin/ den Theaterarzt und an die eingesetzten Mitglieder des DRK werden ohne besondere schriftliche Anweisung je 2 Dienstkarten ausgegeben.

6. **Steuerkarten**

- 6.1. Für den unter Ziffer 1.3. genannten Personenkreis können nach Verfügbarkeit vorhandener Eintrittskarten zu allen Konzerten und Veranstaltungen des Theater Bonn für alle Spielstätten jeweils bis zu zwei Steuerkarten in der Regel an der Abendkasse angeboten werden. Die Marketingdirektorin/ der Marketingdirektor, in ihrer/ seiner Vertretung die jeweilige Kassenleiterin/ der jeweilige Kassenleiter kann, u. a. für Wochenenden und Feiertage einen früheren Termin bestimmen.

- 6.2. Künstler/ -innen und Personal anderer Bühnen erhalten nach Vorlage des entsprechenden Ausweises an der Abendkasse - nach Verfügbarkeit vorhandener Karten - für eine Eigenveranstaltung des Theater Bonn eine Steuerkarte.

7. Weitere Regelungen

Ehren-, Frei- und Dienstkarten, die bis 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung an der Abendkasse nicht abgeholt worden sind, werden dem freien Kartenverkauf zugeführt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf den Erhalt dieser Karten. Die/ der Berechtigte kann persönlich im Ausnahmefall mit der Abendkasse eine auf sie/ ihn bezogene Absprache treffen.

§ 9 Sonstige Entgelte

1. Sofern in dieser Entgeltordnung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wurde, wird auf die nach den §§ 2 bis 7 anfallenden Tageskartenpreise im Vorverkauf ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben. Die sich nach Hinzurechnung des Zuschlags ergebenden Gesamtpreise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet.
2. Bei einer durch die/ den Besucher/-in verursachten Umbuchung bereits ausgedruckter Eintrittskarten, sowie für die Umbuchung eines Abonnentenplatzes auf einen anderen Aufführungstag wird ein Umbuchungsentgelt von 5,00 € je Karte erhoben.
3. Beim Versand von Eintrittskarten durch die Vorverkaufsstellen des Theaters werden pauschale Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang 5,00 €. Dies gilt nicht für Zusendungen im Rahmen eines Abonnements.

§ 10 Dokumentationspflicht

Die Zuordnung zu den Kategorien gemäß § 2, die Abweichungen gemäß § 3 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 7 und 8 sind prüffähig zu dokumentieren.

§ 11 Fälligkeiten

Die Entgelte und Gebühren werden beim Erwerb der Karten bzw. zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Rat der Bundesstadt Bonn am 17. April 2008 beschlossene Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn außer Kraft.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

**2. Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen
in der Bundesstadt Bonn**

Vom 26. April 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418/FNA 7130-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2011 (GV.NRW. S. 358), und den §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), für das Gebiet der Stadt Bonn folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit an bestimmten Tagen in der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2009 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1.958), geändert durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. Mai 2011 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Sperrzeit beginnt während der Veranstaltungen des Jahrmarktes „Pützchens Markt“ um den zweiten Sonntag im September (Nächte von Freitag auf Samstag bis einschließlich Dienstag auf Mittwoch) für die Teilnehmer des Jahrmarktes in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag um 03:00 Uhr, in den Nächten vom Sonntag auf Montag sowie Montag auf Dienstag um 01:00 Uhr und in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch um 00:00 Uhr. Die Sperrzeit endet um jeweils um 10.00 Uhr.“

2. § 3, Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 26. April 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 3. Juli 2012 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

- Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage -

| | | |
|-------|--|------------|
| 1.1 | Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | |
| 1.1.1 | Erstvergabe | 109,03 EUR |
| 1.1.2 | Verlängerung | 28,35 EUR |
| 1.2 | Reihengrab gem. § 18 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 87,00 EUR |
| 1.3 | Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 96,81 EUR |
| 1.4 | Kinderreihengrab gem. § 18 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 35,70 EUR |
| 1.5 | Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 1.646,56 EUR : 15 Jahre = 109,77 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenktafel. | 109,77 EUR |
| 1.6 | Reihengrabkammer gem. § 21 FS*; Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.099,31 EUR : 15 Jahre = 273,29 EUR) | 273,29 EUR |
| 1.7 | Wahlgrabkammer gem. § 21 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 273,29 EUR |
| 1.8 | Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 4.293,67 EUR: 15 Jahre = 286,24 EUR) Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege und Gedenkzeichen. | 286,24 EUR |
| 1.9 | Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* (Reihengrab) Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. (zurzeit Nordfriedhof: 27,15 EUR x 15 Jahre = 407,25 EUR) | 27,15 EUR |

- 1.10 Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von 15,99 EUR multipliziert wird.
(zurzeit Zentralfriedhof: 15,99 EUR x 20 Jahre = 319,80 EUR)
- 1.11 Urnenreihengrab gem. § 23 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 66,00 EUR multipliziert wird.
- 1.12 Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 72,96 EUR multipliziert wird.
- 1.13 Urnenreihengrab für eine anonyme Beisetzung gem. § 25 FS*:
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 14,64 EUR (zurzeit 15 Jahre: 219,54 EUR : 15 Jahre = 14,64 EUR) multipliziert wird.
Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.
- 1.14 Pflegefreies Urnenreihengrab gem. § 24 FS*
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 85,91 EUR multipliziert wird.
(zurzeit 15 Jahre: 1.288,72 EUR : 15 Jahre = 85,91 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Rasenpflege und der Bereitstellung einer Gedenktafel.
- 1.15 Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 16,09 EUR multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 241,36 EUR : 15 Jahre = 16,09 EUR) je Urnenplatz (4 Urnen).
- 1.16 Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 3,19 EUR multipliziert wird (je Urne) (zurzeit 15 Jahre: 47,79 EUR : 15 Jahre = 3,19 EUR)
- 1.17 Urnengrab Friedhain gem. § 29 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von 14,16 EUR multipliziert wird (je Urne)
(zurzeit 15 Jahre: 212,42 EUR : 15 Jahre = 14,16 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege und Bereitstellung einer Gedenktafel.
- 1.18 Aschenfeld gem. § 30 FS* (Reihengrab)
Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag von 115,92 EUR multipliziert wird
(zurzeit 15 Jahre: 1.738,80 EUR : 15 Jahre = 115,92 EUR)
Die Gebühr ist inkl. Grabpflege.

| | | |
|--------|--|------------|
| 1.19 | Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 10 Jahre: 100,00 EUR : 10 Jahre = 10,00 EUR) Die Gebühr ist inkl. Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 10,00 EUR |
| 1.20 | Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird (zurzeit 15 Jahre: 150,00 EUR: 15 Jahre = 10,00 EUR) (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. | 10,00 EUR |
| 1.21 | Kolumbarium gem. § 28 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von: multipliziert wird. | 34,53 EUR |
| 1.22 | Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt bei den Tarif-Nummern: | |
| | 1.3 je Jahr | 96,81 EUR |
| | 1.7 je Jahr | 273,29 EUR |
| | 1.9 je Jahr | 27,15 EUR |
| | 1.12 je Jahr | 72,96 EUR |
| | 1.15 je Jahr | 16,09 EUR |
| | 1.21 je Jahr | 34,53 EUR |
| 1.23 | Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 2 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist. | |
| 1.23.1 | Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 74,82 EUR |
| 1.23.2 | Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. | 79,53 EUR |

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

| | | |
|--------|---|--------------------------|
| 2.1 | Sargbestattungen | |
| 2.1.1 | Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein | 843,52 EUR |
| 2.1.2 | Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt | 391,65 EUR |
| 2.1.3 | Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt | 391,65 EUR |
| 2.1.4 | Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt | 940,67 EUR |
| 2.1.5 | Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt | 1.003,56 EUR |
| 2.1.6 | Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein | 716,70 EUR |
| 2.1.7 | Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung | 716,70 EUR 786,17 EUR |
| 2.1.8 | Sargbestattung in einem Gemeinschaftsgrab Körper gem. § 27 FS* | 843,52 EUR |
| 2.1.9 | Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* | 843,52 EUR |
| 2.1.10 | Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung | 32,99 EUR 240,56 EUR |

| | | |
|-------|---|------------|
| 2.2 | Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 | Urnenbeisetzung - in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS* - in einem Reihengrab gem. § 18 FS* - in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS* - Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* - in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS* - in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS* - im Friedhain gem. § 29 FS* Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein. | 425,76 EUR |
| 2.2.2 | Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Durchführung der Beisetzung | 353,02 EUR |
| 2.2.3 | Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein. | 373,80 EUR |
| | Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personalkostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt 32,99 EUR. | |
| 2.2.4 | Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein | 395,12 EUR |
| 2.2.5 | Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 FS*: | 87,95 EUR |
| 2.2.6 | Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 18 Abs. 3 FS*: | 85,20 EUR |
| 2.3 | Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf | 240,56 EUR |
| 2.4 | Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag | |
| 2.4.1 | Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld) | 190,10 EUR |
| 2.4.2 | Je Erdbestattung | 570,29 EUR |

3 Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

| | | |
|-------|---|------------|
| 3.1 | Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten | |
| 3.1.1 | Trauerfeier mit über 40 Sitzplätzen | 212,00 EUR |
| 3.1.2 | Trauerfeier mit bis zu 40 Sitzplätzen | 180,00 EUR |
| 3.2 | Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag | 79,00 EUR |
| 3.3 | Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen | 150,00 EUR |

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien

| | | |
|-----|--|------------|
| 4.1 | Ausgrabung Sarggrab | 313,06 EUR |
| 4.2 | Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium | 168,62 EUR |

5. Verwaltungsgebühren

| | | |
|-------|---|-----------|
| 5.1 | Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS* | 30,59 EUR |
| 5.2 | Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht | 15,29 EUR |
| 5.3 | Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS* | |
| 5.3.1 | Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren | 15,26 EUR |
| 5.3.2 | Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS* | 15,26 EUR |
| 5.4 | Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 5.4.1 bis 5.4.3 beinhalten <ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*• Prüfung der angegebenen Grablage• Ausstellen der Genehmigung• Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung• regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung | |
| 5.4.1 | Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen | 54,52 EUR |
| 5.4.2 | Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte | 49,06 EUR |
| 5.4.3 | Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung | 49,06 EUR |
| 5.5 | Urnenversand | 73,71 EUR |

| | | |
|-----|-----------------------------|------------|
| 5.6 | Gedenktafel Friedhain | 21,81 EUR |
| 5.7 | Weitere Sondergenehmigungen | 109,03 EUR |

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

| Stadtbezirk | Friedhof | Kolumbarium | pflegefreies Reihengrab | Reihengrabkammer | pflegefreie RG Kammer | Wahlgrabkammer | anonymes Urnen-RG | Aschenfeld | Friedhain | pflegefreies Urnenreihengrab | Landschaftsgrab (Memoriam G.) | Urnengemeinschaftsgräber | Feld f. Tot- u. Fehlgeburten | Kinderpathologie | Ruhefrist Kinder | Nutzungsgebühr für ein Kinder-Reihengrab (EUR) | Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ | Nutzungsgebühr für ein Reihengrab (EUR) | Nutzungsgebühr für ein Wahlgrab (EUR) |
|-------------|-------------------------|-------------|-------------------------|------------------|-----------------------|----------------|-------------------|------------|-----------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------|------------------------------|------------------|------------------|--|---------------------------------|---|---------------------------------------|
| Bonn | Alter Friedhof | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Buschdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Dottendorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Dransdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Endenich | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Grau-Rheindorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Ippendorf neu | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Ippendorf alt | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Kessenich alt | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bonn | Kessenich neu | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bonn | Kottenforst (Ückesdorf) | | | | X | X | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Lessenich | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Nordfriedhof | | X | | | | X | X | | X | | X | X | | 15 Jahre | 535,50 | 15 Jahre | 1.720,05 | 1.720,05 |
| Bonn | Poppelsdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bonn | Röttgen | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bonn | Südfriedhof | | | | | X | | | | | | | | | 25 Jahre | 892,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Geislar | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Holzlar | | | | | | | | | | | | | | 20 Jahre | 714,00 | 40 Jahre | 4.586,80 | 4.586,80 |

| Stadt- bezirk | Friedhof | Kolumbarium | pfegefreies Rei- hengrab | Reihengrab- kammer | pfegefreie RG Kammer | Wahlgrab- kam- mer | anonymes Urnen- RG | Aschenfeld | Friedhain | pfegefreies Ur- nenreihengrab | Landschaftsgrab (Memoriam G.) | Urnengemein- schaftsgräber | Feld f. Tot- u. Fehlgeburten | Kinderpathologie | Ruhefrist Kinder | Gebühr für ein Kinder- Reihen- grab (EUR) | Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ | Gebühr für ein Reihen- grab (EUR) | Gebühr für ein Wahl- grab (EUR) |
|------------------|------------------------|-------------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|------------|-----------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|------------------|---------------------|---|---------------------------------------|--|--|
| Beuel | Küdinghoven | | | | | | | | | | | | | | 20 Jahre | 714,00 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Niederholtdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Oberkassel | | | | | | | | | | | | | | 25 Jahre | 892,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Platanenweg (Beuel) | | | | | | X | | | X | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 25 Jahre | 2.866,75 | 2.866,75 |
| Beuel | Pützchen | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Beuel | Om Berg (Hoholz) | | | | | | | | | | | | | | 25 Jahre | 892,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Schwarz- Rheindorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Beuel | Vilich | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Beuel | Vilich Müldorf | | | | | | | | | | | | | | 20 Jahre | 714,00 | 25 Jahre | 2.866,75 | 2.866,75 |
| Bad Godesberg | Burgfriedhof | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Friesdorf | | | | | | | | | | | | | | 25 Jahre | 892,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Bad Godesberg | Heiderhof | | | | | | X | | X | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 25 Jahre | 2.866,75 | 2.866,75 |
| Bad Godesberg | Lannesdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Mehlem | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Muffendorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Plittersdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Rüngsdorf | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Bad Godesberg | Zentralfriedhof | X | | | | | | X | | X | X | | | | 15 Jahre | 535,50 | 20 Jahre | 2.293,40 | 2.293,40 |
| Hardtberg | Duisdorf alt | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |

| Stadtbezirk | Friedhof | Kolumbarium | pflegefreies Reihengrab | Reihengrabkammer | pflegefreie RG Kammer | Wahlgrabkammer | anonymes Urnen-RG | Aschenfeld | Friedhain | pflegefreies Urnenreihengrab | Landschaftsgrab (Memoriam G.) | Urnengemeinschaftsgräber | Feld f. Tot- u. Fehlgeburten | Kinderpathologie | Ruhefrist Kinder | Gebühr für ein Kinder-Reihengrab (EUR) | Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ | Gebühr für ein Reihengrab (EUR) | Gebühr für ein Wahlgrab (EUR) |
|-------------|---------------|-------------|-------------------------|------------------|-----------------------|----------------|-------------------|------------|-----------|------------------------------|-------------------------------|--------------------------|------------------------------|------------------|------------------|--|---------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Hardtberg | Duisdorf neu | | | X | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Hardtberg | Lengsdorf alt | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |
| Hardtberg | Lengsdorf neu | | | | | | | | | | | | | | 15 Jahre | 535,50 | 30 Jahre | 3.440,10 | 3.440,10 |

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn
über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen,
der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt
(Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt)**

Vom 26. April 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über besondere Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, der Werbeanlagen und der Verkehrsflächen im Bereich Innenstadt (Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt) vom 19. Dezember 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 2156 ff.), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 1227 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen) Absatz 6 wird in Zeile 6 hinter „...lichten Höhe von 4,00 m.“ der Satz eingefügt:
„Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für die für diese Nutzungen im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden.“
2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Parteiinformation bzw. Werbung für Veranstaltungen ist nur auf Werbeträgern zulässig, die einer gestalterischen Qualität vergleichbar den in § 11 Abs. 1 benannten Werbeträgern besitzen.
Die Vorschriften gelten nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.“
3. Die Überschrift „Fünfter Abschnitt“ wird ergänzt und lautet zukünftig „Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Konsultationskreis“
4. In § 14 (Ausnahmen) wird hinter den zweiten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

„- die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird, die von der entsprechenden Händler- und Eigentümergemeinschaft oder einer Immobilien- und

Standortgemeinschaft (z.B. Verein oder nach ISGG NRW) im Sinne der Satzung mit der Bundesstadt Bonn abgestimmt wird oder“

5. Nach § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Konsultationskreis

Die Anwendung der Satzung wird durch einen Konsultationskreis begleitet, der mindestens zweimal im Jahr auf Veranlassung der Verwaltung tagt und der u.a. aus den Interessenvertretern des Einzelhandels, des Gaststättengewerbes, der Architektenschaft, der Werbetechnikerinnung und Vertretern der Straßengemeinschaften sowie Angehörigen der Stadtverwaltung besteht. Der Rat und der Konsultationskreis im Einvernehmen mit dem Rat können Vorschläge zu einer Veränderung von Satzungsinhalten machen und auf eigene Veranlassung weitere Mitglieder bestimmen.“

6. In § 16 (Inkrafttreten) werden die Worte „und tritt gesamt zum 30.04.2013 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom 26. April 2013

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1223), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Einspielergebnisse nach Abs. 1 sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar) je Aufstellort und Apparat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

Zur Prüfung der Angaben in den Steuererklärungen sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Zählwerkausdrucke der zu versteuernden Apparate für den jeweiligen Besteuerungszeitraum innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Die Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens Gerätebezeichnung, Zulassungsnummer, Datum der Kassierung, Datum der letzten Kassierung und das Einspielergebnis ausweisen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung Satzung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“**

Vom 26. April 2013

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. April 2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Zeitreise“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 02. Juni 2013, im Stadtbezirk Bad Godesberg im wie folgt umgrenzten Gebiet

Moltkestraße , Friedrich-Ebert-Straße,
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brunnenallee,
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner Straße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
Elsässer Straße, Friesdorfer Straße zwischen Elsässer Straße und
Ännchenplatz (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der „Duisdorfer Gewerbeschau“**

Vom 26. April 2013

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. April 2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Hardtberg stattfindenden Ausstellung "Duisdorfer Gewerbeschau" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im Bereich:

- a) Rochusstraße: beidseitig von Haus-Nr. 78 bis Haus-Nr. 274 a
- b) Marktplatz in Duisdorf
- c) Lessenicher Straße: zwischen Rochusstraße und Am Burgweiher
- d) Weierbornstraße: zwischen Rochusstraße und Kirchweg
- e) Schmittstraße: nur Haus-Nr. 2

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2013 ist Sonntag, der 16. Juni 2013.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26. April 2013

Nimptsch
Oberbürgermeister